



Nr. 10 / 17. Mai 2013

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verbandssatzung des Zweckverbands II für künstliche Besamung der Haustiere, Greifenberg 209

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2013 216

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz, und der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau, 86956 Schongau 216

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 217

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesstraße 20 Burghausen – Eggenfelden 3-spüriger Ausbau Burghausen-Markt/ Abschnitt 830, Station 0.211 bis Abschnitt 860, Station 0.108
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG 217

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 218

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verbandssatzung des Zweckverbands II für künstliche Besamung der Haustiere, Greifenberg

Der Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, Greifenberg, erlässt folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz

Rechtsform und Rechtsaufsicht

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, Greifenberg“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Greifenberg, Landkreis Landsberg am Lech.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Aufsichtsbehörde des Zweckverbands ist die Regierung von Oberbayern.

§ 2

Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder sind:

Der Zweckverband für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech, mit Gemeinden als Mitgliedern,

der Zweckverband für künstliche Besamung von Rindern Mindelheim, mit Gemeinden als Mitgliedern,

der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

der Landkreis Landsberg am Lech,

die Allgäuer Herdebuchgesellschaft,

die Weilheimer Zuchtverbände e.V.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Einzugsgebiet der Verbandsmitglieder in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben im Bereich der Landkreise

Aichach-Friedberg
Augsburg
Bad Tölz-Wolfratshausen
Fürstenfeldbruck
Garmisch-Partenkirchen
Günzburg
Landsberg am Lech
München
Ostallgäu
Starnberg
Unterallgäu
Weilheim-Schongau

Daneben umfasst der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands hinsichtlich der Tierart Rind – entsprechend dem Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. April 2000 – das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Der Zweckverband ist darüber hinaus nach § 13 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Samen in der EU zugelassen.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Tierzucht zu fördern und für seine Mitglieder die Voraussetzungen, die Einrichtungen und die Organisation der künstlichen Besamung zu schaffen bzw. zu übernehmen. Der Zweckverband betreibt zur Erfüllung dieser Aufgabe eine Besamungsstation. Die Lieferung von Samen an Nichtmitglieder, soweit gesetzlich zulässig, ist dem Zweckverband gestattet, wenn die Belieferung der Verbandsmitglieder dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Zweckverband übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschaffung und gelenkter Einsatz geeigneter männlicher Zuchttiere,
- b) systematische Prüfung der Vererbung,
- c) Aufklärung der Viehhalter über sinnvollen Einsatz der künstlichen Besamung,
- d) Organisation der Durchführung der künstlichen Besamung,

- e) Schaffung der Voraussetzungen für die Karteiführung und Identitätssicherung,
- f) Durchführung von Kurzlehrgängen (Eigenbestandsbesamung-Rind).

(3) Der Zweckverband kann bei anderen tierzüchterischen Organisationen Mitglied werden.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Zweckverbandes nach den jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der EU, des Bundes und des Freistaates Bayern, insbesondere der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV).

§ 5

Abgrenzung der Befugnisse der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiete der künstlichen Besamung, soweit diese Tätigkeit mit den Aufgaben des Zweckverbandes in Wettbewerb treten würde.

(2) Verbandsmitglieder, denen landwirtschaftliche Betriebe angeschlossen sind, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Betriebe Besamungen nur durch den Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere vornehmen lassen.

§ 6

Verbandsorgane

(1) Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen von

- a) der Verbandsversammlung (§§ 7-11)
- b) dem Verbandsausschuss (§§ 12-15)
- c) dem Verbandsvorsitzenden (§§ 16-17)

(2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Das Nähere wird durch Entschädigungssatzung geregelt.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Verbandsräte werden von den Verbandsmitgliedern bestellt.

Die zu bestellenden Verbandsräte der Mitglieder sollen Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben sein und aktiv die künstliche Besamung über den Zweckverband II vornehmen; ausgenommen von dieser Regelung ist der Vertreter des Freistaates Bayern.

Der Zweckverband für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech entsendet 21 Verbandsräte, der Landkreis Landsberg am Lech 1 Verbandsrat, der Zweckverband für künstliche Besamung von Rindern Mindelheim 6 Verbandsräte, die Allgäuer Herdebuchgesellschaft 10 Verbandsräte, die Weilheimer Zuchtverbände e.V. 9 Verbandsräte und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1 Verbandsrat.

Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(3) Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, bestellt für die jeweilige Amtszeit einen Tierzuchtbeamten als Verbandsrat sowie einen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Scheiden Verbandsräte vorzeitig aus einem kommunalen Wahlamt oder Vertretungsorgan oder aus dem von ihnen vertretenen Mitglied aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen.

Falls die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 wegen Wechsels zu einer anderen Besamungsstation nicht mehr gegeben sind, soll die Bestellung des Verbandsrates durch das Verbandsmitglied widerrufen werden.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

(5) Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(6) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Der Verbandsvorsitzende hat die Aufsichtsbehörde rechtzeitig von der Verbandsversammlung zu benachrichtigen.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Der Stationstierarzt, der Amtstierarzt des Landkreises Landsberg am Lech, die Zuchtleiter der Allgäuer Herdebuchgesellschaft und der Weilheimer Zuchtverbände e.V. sowie deren Geschäftsführer können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung herangezogen und zu den Beratungsgegenständen angehört werden.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen; dabei dürfen die Stimmen von Verbandsmitgliedern gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG nicht überwiegen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Absatzes 1, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es wird offen abgestimmt.

(4) Die Verbandsräte haben die Beschlüsse den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben. Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(5) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang

nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

(2) Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss selbständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten bleiben der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten und können weder auf den Verbandsausschuss noch auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
2. Die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
3. Die Gestaltung der Besamungsverträge.
4. Die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung.
5. Die Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung.
6. Die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte.
7. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter.
8. Die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.
9. Die jährliche Festsetzung der Verbandsumlagen und der Besamungsgebühren.
10. Beschlussfassung über die Art und Höhe der Tierzuchtförderung (Budgetrecht).
11. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan

nicht vorgesehene Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 10.000 EUR entstehen.

12. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung.

13. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

14. Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist ein ständiger Ausschuss. Er setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden und 9 weiteren Ausschussmitgliedern zusammen. Von den 10 Ausschussmitgliedern (einschließlich des Verbandsvorsitzenden) müssen

4 Mitglieder vom Zweckverband für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech einschl. dem Landkreis Landsberg am Lech,

2 Mitglieder vom Zweckverband für künstliche Besamung von Rindern Mindelheim,

1 Mitglied vom Freistaat Bayern gemäß § 7 (Abs. 3),

2 Mitglieder von der Allgäuer Herdebuchgesellschaft Kaufbeuren,

1 Mitglied von den Weilheimer Zuchtverbänden e.V.

gleichzeitig als Verbandsräte in die Verbandsversammlung berufen sein.

(2) Die Stellvertretung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den nach § 16 der Satzung gewählten und die nach § 11 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung bestellten Vertreter. Für das Mitglied des Freistaates Bayern erfolgt die Stellvertretung nach § 7 Abs. 3 der Satzung.

§ 13

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Zu den Ausschusssitzungen ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu laden. In dringenden Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen und die Frist bis auf 24 Stunden gekürzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder wenn es drei Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teil. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, der Stationstierarzt, der Amtstierarzt des Landkreises Landsberg am Lech, die Zuchtleiter der Allgäuer Herdebuchgesellschaft und der Weilheimer Zuchtverbände e.V. sowie deren Geschäftsführer können zu den Sitzungen des Verbandsausschusses herangezogen und zu den Beratungsgegenständen angehört werden.

(5) Zu den Ausschusssitzungen können der Kassenverwalter, Schriftführer und Sachverständige beigezogen werden.

§ 14

Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Über andere als die in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsausschussmitglieder zur Sitzung erschienen sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen oder wenn eine Angelegenheit objektiv dringlich ist und der Verbandsausschuss einer Behandlung mehrheitlich zustimmt.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Beratungen des Verbandsausschusses sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und vom Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(5) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die weder der Verbandsversammlung (§ 11) noch dem Verbandsvorsitzenden (§ 17) vorbehalten sind.

(2) Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:

1. Die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen des Verbandes.
2. Die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes.

3. Die Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte sowie die Erteilung der Dienstanzweisungen für die Dienstkräfte.

4. Die Festsetzung der Vergütungen für die Dienstkräfte, die nicht nach TVöD bezahlt werden.

5. Die Beschlussfassung über die rechtsverbindliche Aufnahme von Einzeldarlehen bis zu dem in der Haushaltsatzung festgesetzten Gesamtbetrag.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt (§ 10). Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sollen bei Beginn der Wahlperiode Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben sein, die die künstliche Besamung durch den Zweckverband vornehmen lassen.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren oder wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. § 11 Abs. 2 der Satzung bleibt unberührt.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, ist der Zweckverband berechtigt, Dienstkräfte zu beschäftigen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt gemäß Art. 39 KommZG einen Geschäftsleiter zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden, einen tierärztlichen-fachtechnischen Leiter der Besamungsstation sowie einen Kassenverwalter zur Führung der Kassengeschäfte.

(4) Der Kassenverwalter darf Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 19 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die der Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bei der Durchführung laufender Verwaltungsgeschäfte dient. Die Angestellten der Geschäftsstelle unterliegen den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. Die Geschäftsstelle steht außerdem den Verbandsmitgliedern als Beratungsstelle zur Verfügung.

§ 20 Formerfordernis für Willenserklärungen

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; Art. 37 Abs. 2 KommZG bleibt unberührt. Die Erklärungen sind von dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 21 Deckung des Aufwandes

(1) Der Zweckverband darf keinen Gewinn erzielen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Finanzbedarf wird grundsätzlich durch jährlich von der Verbandsversammlung festzusetzende Besamungsgebühren gedeckt. Der Zweckverband wird beauftragt, die Einziehung der Besamungsgebühren unmittelbar für die Verbandsmitglieder durchzuführen.

(3) Die durch Gebühren und Betriebseinnahmen nicht gedeckten Aufwendungen und notwendigen Eigenmittel für Maßnahmen des Vermögenshaushalts haben die Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Freistaates Bayern und des Zweckverbandes für künstliche Besamung von Rindern Mindelheim durch Zahlung einer Umlage zu decken.

Die von der Verbandsversammlung jährlich festzusetzende Umlage ist wie folgt auf die Verbandsmitglieder zu verteilen:

- | | |
|--|----------|
| a) Zweckverband für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech | 48 Teile |
| b) Landkreis Landsberg am Lech | 2 Teile |
| c) Allgäuer Herdebuchgesellschaft Kaufbeuren | 25 Teile |
| d) Weilheimer Zuchtverbände e. V. | 25 Teile |

Im gleichen Verhältnis sind die Verbandsmitglieder am Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere beteiligt.

(4) Im Übrigen werden die Kosten für außerordentliche Maßnahmen durch Zuschüsse und Darlehen gedeckt.

(5) Die Haftung des Freistaates Bayern als Verbandsmitglied gegenüber dem Zweckverband wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 22 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend.

§ 23 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den vom Verbandsausschuss aufgestellten Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 24 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie prüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bildender Ausschuss vornehmen. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(3) Die überörtliche Rechnungsprüfung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere nimmt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband wahr.

§ 25

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen zulässig ist, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.

(2) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Im Falle des Austritts, des Ausschlusses oder der außerordentlichen Kündigung hat das ausscheidende Verbandsmitglied einen Anspruch auf Abfindung in Höhe von 80 % des bei dem Zusammenschluss zum Zweckverband eingebrachten Vermögens. Für geleistete Umlagen und Besamungsvergütungen hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch gegen den Zweckverband.

§ 26

Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27

Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt.

§ 28

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in einem vom Zweckverband herausgegebenen Mitteilungsblatt oder in den Amtsblättern der Landkreise des Verbandsgebietes.

(2) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht.

§ 29

Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander, die über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entstehen, werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Für Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern gilt Satz 1 nur, wenn diese sich gleichgeordnet gegenüberstehen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem Vertreter der beiden Parteien und dem Vorsitzenden zusammen. Die Parteien bestimmen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird der Vorsitzende von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 30

Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes vom 20. April 2009 (OBABI S. 65) außer Kraft.

Greifenberg, 24. April 2013

Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere,
Greifenberg

Schmid

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 29. April 2013 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM PULLACH I. ISARTAL

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.523.650 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	352.450 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage (§§ 15 und 16 der Verbandssatzung)

Umlage-Soll:	
Landkreis München	1.086.669 €
Landeshauptstadt München	381.157 €
Gemeinde Pullach i. Isartal	1.474 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal, Außenstelle, Raum Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Pullach i. Isartal, 29. April 2013

Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Westenthanner
Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau, Münzstraße 1-3, 86956 Schongau, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Karl-Heinz Gerbl

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die Stadt Schongau ist gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen der Stadt Schongau mit dem zuständigen Polizeipräsidium Süd.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Stadt Schongau überträgt im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße im ruhenden Verkehr) die Bußgeldverfahren und
- § 4 Abs. 1 Nr. 2 (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen) alle Aufgaben

einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Schongau.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine nochmalige Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich, da mit Ablauf dieser Zweckvereinbarung die Gesamtdauer von zwei Jahren einer Mitwirkung über eine Zweckvereinbarung ausgeschöpft ist (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 23. April 2013	Schongau, 18. April 2013
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland	Stadt Schongau
Josef Janker	Karl-Heinz Gerbl
Verbandsvorsitzender	Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 29. April 2013 gemäß Art. 1 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesstraße 20 Burghausen – Eggenfelden 3-spuriger Ausbau Burghausen-Markt I Abschnitt 830, Station 0.211 bis Abschnitt 860, Station 0.108
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG**

**Bekanntgabe vom 17. Mai 2013
32-4354.0-264**

Das Staatliche Bauamt Traunstein plant zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses an

der Bundesstraße 20 den 3-spurigen Ausbau zwischen Burghausen und Markt. Für dieses Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Traunstein Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 17. Mai 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Verlag C. H. Beck, München

Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, **VOL/A – Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A**; Kommentar

1. Aufl., 2013, geb., 709 S., 119 €.

Die VOL/A regelt – unterhalb der gesetzlichen Vergabebestimmungen des GWB und der Vergabe-Verordnung (VgV) – die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, mit Ausnahme freiberuflicher Dienstleistungen. Aufgrund des im Vergleich zu Bauleistungen niedrigen EU-Schwellenwerts greift der Vergaberechtsschutz des GWB für einen sehr großen Teil der Auftragsvergaben im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen, was zu einer starken Verrechtlichung führt. Durch die Einführung elektronischer Verfahren und des wettbewerblichen Dialogs mit der Neufassung der VOL/A ist der Bedarf an juristischer Beratung zusätzlich gewachsen. Dieser Situation wird der neue Kommentar gerecht:

Vorteile auf einen Blick

- Umfassende, vertiefte Darstellung der VOL/A unter Berücksichtigung der aktuellen europäischen und nationalen Rechtsprechung

- Erläuterung der Auswirkungen des neuen Rechts auf die Praxis
- Besondere Berücksichtigung von Fragen des Rechtsschutzes

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Jäde, **Bayerische Bauordnung BayBO 2011 / BayBO 2013** – Gesetzestext, Änderungssynopse mit amtlicher Begründung und Vollzugshinweisen

1. Aufl., 2013, kart., 194 S., 19,80 €

Mit der Veröffentlichung der DIN 18040-1 >Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude< und der DIN 18040-2 >Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen< im Oktober 2010 bzw. September 2011 wurde ein völlig neues Regelwerk geschaffen, das die Grundanforderungen und –voraussetzungen für das barrierefreie Bauen definiert.

Diese Normen sollen so schnell wie möglich als Technische Baubestimmung in das Bayerische Bauordnungsrecht eingeführt werden, um den Folgen des demografischen Wandels zügig und praxisorientiert Rechnung zu tragen.

Um eine sachgerechte Umsetzung zu ermöglichen, musste die Bayerische Bauordnung zunächst angepasst werden, was nun mit dem Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammerngesetzes vom 11.12.2012 geschehen ist. Ferner wurden Anpassungen vorgenommen, die durch das neue europäische Bauproduktenrecht mit den nun unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorschriften nötig geworden waren.

Das Werk enthält

- den neuen Gesetzeswortlaut der BayBO,
- die Textsynopse unter Beigabe der Begründungen aus den Regierungsentwurf und den Änderungsanträgen sowie
- die ergänzend ergangenen Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

und bietet so eine umfassende erste Richtschnur für den Umgang mit den neuen Regelungen.

Empfehlungen zur Kriegsopferfürsorge

21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2013. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.270 S. im Ordner) 49 €.

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Keck/Puchta, **Bayerisches Laufbahnrecht**, Kommentar.
37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2012,
334 S., 106,95 €.

Weiß u. a., **Bayerisches Beamtenrecht**, Kommentar.
177. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2012,
274 S., 86,95 €.
178. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2013,
340 S., 103,95 €.

König/Luber/Ritzer, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-
Lexikon für den öffentlichen Dienst.
158. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2012,
268 S., 82,95 €.
159. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2013,
310 S., 96,95 €

Brockpähler u.a., **Lexikon der Eingruppierung der An-
gestellten im öffentlichen Dienst.**

55. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2013,
220 S., 66,95 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u.a., **Eingruppierung und Tätig-
keitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst –
Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar.

103. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2013,
232 S., 70,95 €.

Breier u.a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis.**

7. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2013,
230 S., 69,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar** – Tarif- und Ar-
beitsrecht für den öffentliche Dienst.

60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2013,
326 S., 104,95 €.

61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2013,
326 S., 104,95 €

Dassau/Langenbrinck, **TVöD Textausgabe.**

21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2013,
140 S., 42,95 €.

Breier/Dassau/Kieder u. a., **Tarifvertrag für den öffentli-
chen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar.

43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2013,
304 S., 97,95 €.

44. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2013,
306 S., 98,95 €.

Uttlinger/Breier u. a., **Bundes-Angestellentarifvertrag -
BAT**, Kommentar.

206. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2013,
240 S., 72,95 €.

Lang/Rothbrust, **Landesbezirkliches Tarifrecht**, Kom-
mentar.

37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2012,
150 S., 45,95 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentli-
chen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des
öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz
– Textausgabe.

97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2013,
304 S., 92,95 €.

Uttlinger/Baisch u.a., **Das Reisekostenrecht in Bayern**;
Kommentar.

117. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2013,
176 S., 51,95 €.

118. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2013,
166 S., 50,95 €

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**;
Kommentar.

83. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2013,
170 S., 51,95 €.

Thimet, **Kommunalabgabenrecht in Bayern**; Kommentar
mit Einführung.

60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2012,
226 S., 83,95 €.

61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2013,
258 S., 97,95 €

Eicher/Haase u. a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter
und der Angestellten**, Kommentar.

79. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2012,
174 S., 41,95 €.

80. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2013,
334 S., 55,95 €.

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Mergler/Zink, **Handbuch der Grundsicherung und So-
zialhilfe – Teil 1: SGB II – Grundsicherung für Arbeits-
suchende** (fr.Schönefelder/Kranz/Wanka, Sozialgesetz-
buch III – Arbeitsförderung).

22. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2013,
104,90 €.

Fischer-Hüftle, **Naturschutz** – Rechtsprechung für die
Praxis.

16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2012, 306 S.,
129,90 €.

Kommunal- und Schulverlag, München

Strunz, **Bayerisches Beamtengesetz – Leistungslaufbahngesetz (LibG) – Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG)**; Kommentar.

20. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2012, 320 S., 49,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.588 S. im Ordner) 99 €.

Pöhlker/Lausen, **Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VSVgV, VgV und GWB)**; Kommentar.

2. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2012, 212 S., 29,10 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (760 S. im Ordner) 69 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Bayerischer Beamtenbund (Hg.); Kattenbeck (Bearb.), **Bayerisches Beamten-Jahrbuch**; Ergänzbare Sammlung mit CD-ROM. Ergänzungslieferung 2013/II, 29,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 Ordner) 59 €.